

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes und Harm Rykena (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Schülerbeförderung

Anfrage der Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes und Harm Rykena (AfD), eingegangen am 02.10.2024 - Drs. 19/5490,
an die Staatskanzlei übersandt am 07.10.2024

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 22.10.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Koalitionsvertrag 2022 - 2027 von SPD und Bündnis 90/Die Grünen wird in der Präambel wie folgt ausgeführt: „Bildung ist eine zentrale Grundlage für Gerechtigkeit. Deshalb hat das Thema für uns höchste Priorität.“ Und weiter unter dem Abschnitt 4 „Bildung“ heißt es: „Mobilität ist eine Grundvoraussetzung für die Teilhabe junger Menschen an gesellschaftlichen Prozessen und für ihre Selbstbestimmung und Emanzipation. Wir sind davon überzeugt, dass der Weg zur Schule nicht mit finanziellen Sorgen verbunden sein darf.“

Gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 NSchG sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Schülerbeförderung und bestimmen nach Maßgabe des Absatz 2 die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule, von der an die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht.

Laut eines Beitrags bei regional-heute vom 11. September 2024 führt diese Regelung zu einem großen Flickenteppich, da die durch die Kommunen festgelegte Entfernung zwischen Schule und Wohnung oft unterschiedlich sei.

„Im Schuljahr 2024/2025 erhalten berechtigte Schüler und Schülerinnen ihre Sammel-Schülerzeitkarten als Deutschlandticket“, so die Sprecherin des Landkreises Gifhorn in einem Artikel bei waz-online am 17. August 2024. Sie erklärt weiter: „Es kann sogar deutschlandweit im öffentlichen Nahverkehr genutzt werden.“

Im gleichen Artikel bei waz-online hält der Schulleiter der IGS Wittingen fest: „Wir finden es schade, dass das Deutschlandticket nicht für alle Schüler möglich ist - auch um eine Ungleichstellung zu vermeiden.“

Aus der Konstellation von Koalitionsvertrag, Niedersächsischem Schulgesetz und praktischer Umsetzung ergeben sich u. a. folgende Fragen:

Vorbemerkung der Landesregierung

Grundsätzlich bedingt die Pflicht der elterlichen Sorge für ihre Kinder neben der Verantwortung für einen sicheren Schulweg auch das Tragen der damit verbundenen Kosten. Nach § 71 Abs. 1 NSchG ist es Aufgabe der Erziehungsberechtigten, dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen; sie haben sie dafür zweckentsprechend auszustatten. Die Ausstattungspflicht umfasst grundsätzlich auch die Kosten für eine etwaige Beförderung zur Schule.

Gleichwohl hat der niedersächsische Gesetzgeber die Veranlassung gesehen, die Kosten der Beförderung der Schülerinnen und Schüler zur Schule den Eltern nicht ausschließlich aufzuerlegen. Nach § 114 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NSchG haben die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Schü-

lerbeförderung die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Die Regelung dient dazu, die Erziehungsberechtigten unter den normierten Voraussetzungen von den Kosten der Schülerbeförderung zu entlasten.

Mit den derzeitigen Regelungen zur Schülerbeförderung werden die Kosten nicht vollständig während der gesamten Schulzeit übernommen, aber Eltern von ihrer Pflicht, für den Schulweg ihrer Kinder zu sorgen und etwaige damit verbundene Fahrtkosten zu tragen, deutlich entlastet.

Mit dem Übergang der Schülerinnen und Schüler in den Sekundarbereich II bzw. die Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen fällt die vollständige Übernahme der Beförderungskosten durch den Träger der Schülerbeförderung zwar in den meisten Fällen weg, doch hat das Land Niedersachsen hier bereits eine Verbesserung herbeigeführt, indem es seit dem 01.01.2022 die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einführung regionaler Schüler- und Azubi-Tickets (rSAT) durch die Träger des Öffentlichen Personennahverkehrs geschaffen hat. Das Land Niedersachsen unterstützt die ÖPNV-Aufgabenträger seitdem mit einer Finanzhilfe, die sich nach dem Einwohner-/Flächenverhältnis des ÖPNV-Aufgabenträgers berechnet. Als Finanzhilfe des Landes Niedersachsen stehen jährlich Landesmittel in Höhe von rund 20 Millionen Euro zur Verfügung. Der darüber hinausgehende Finanzbedarf wird durch die kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger erbracht. Nach derzeitigem Stand haben 31 von 39 ÖPNV-Aufgabenträger das rSAT eingeführt. Das rSAT ermöglicht es Schülerinnen und Schülern sowie Auszubildenden, zu einem Einführungspreis von maximal 30 Euro im Monat mindestens den straßengebundenen ÖPNV (Busse, Stadtbahn, Straßenbahn) im gesamten Tarifraum des jeweiligen ÖPNV-Aufgabenträgers zu nutzen.

Die Landesregierung hat sich darüber hinaus das Ziel gesetzt, auch für den Sekundarbereich II eine kostenlose Schülerbeförderung zu schaffen, da der Weg zur Schule nicht mit finanziellen Sorgen verbunden sein soll. Im Weiteren will die Landesregierung den gestiegenen Anforderungen an Mobilität für den schulischen Teil der Ausbildung begegnen, indem ein landesweites 29-Euro-Ticket für Auszubildende eingeführt wird. Mit der Umsetzung dieses Koalitionszieles ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW) befasst. Das MW hat die Einführung des 29-Euro-Tickets als rabattiertes Deutschlandticket (D-Ticket) geplant. In Anbetracht der Haushaltslage geht das MW derzeit von einer gestaffelten Einführung, in einem ersten Schritt für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende, aus. Für die geplante Umsetzung sind jedoch zwingend Haushaltsmittel notwendig, die im Jahr 2024 nicht zur Verfügung standen. Inwieweit Haushaltsmittel im kommenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehen werden, bleibt abzuwarten.

Die Aufgabe der Schülerbeförderung nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Region Hannover im eigenen Wirkungskreis wahr. Das heißt, dass das Land Niedersachsen keinen unmittelbaren Einfluss auf die Entscheidungen der Landkreise nehmen darf, wie sie die Schülerbeförderung organisieren. Es liegt somit in der Entscheidung der Träger der Schülerbeförderung, ob sie die Tarife des ÖPNV in ihrem Gebiet nutzen, ob sie das rSAT einführen oder ob sie den anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern das Deutschland-Ticket zur Verfügung stellen. Regionale Tarifstrukturen, der Ausbau des regionalen ÖPNV, die kommunale Haushaltslage und vor allem die zu koordinierenden Schülerströme spielen bei den Entscheidungen der kommunalen Aufgabenträger eine Rolle.

1. Hält es die Landesregierung - unabhängig von den oben aufgeführten Festlegungen des Niedersächsischen Schulgesetzes - für gerecht, dass ein Teil der Schüler kostenlos ein Deutschlandticket erhält und andere Schüler, deren Schulweg nur geringfügig kürzer ist, das Deutschlandticket nicht bekommen?

Da die Aufgabe der Schülerbeförderung in der Entscheidungshoheit der kommunalen Aufgabenträger liegt, nimmt die Landesregierung keine subjektive Bewertung der Entscheidung der Träger der Schülerbeförderung vor. Eine Ungleichbehandlung, die kommunalaufsichtlich beanstandet werden könnte, ergäbe sich lediglich, wenn der Träger der Schülerbeförderung die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler ungleich behandeln würde. Die Ausgabe des D-Tickets ist jeweils als Mittel

zum Zweck der Aufgabenerfüllung der Schülerbeförderung anzusehen. Daraus lässt sich kein Anspruch für diejenigen Schülerinnen und Schüler ableiten, die z. B. aufgrund des Unterschreitens der Mindestentfernungsgrenze zwischen Wohnung und Schule keinen Anspruch auf Schülerbeförderung haben.

2. Gibt es vonseiten der Landesregierung Überlegungen, diese „Ungleichstellung“ in Vorbereitung des Schuljahres 2025/2026 zu beenden und einheitliche Festlegungen zur Schulbeförderung durchzusetzen?

Wie in der Vorbemerkung der Landesregierung ausgeführt, plant die Landesregierung im ersten Schritt für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende ein rabattiertes D-Ticket anzubieten.

Wie in der Antwort zu Frage 1 dargestellt, ergibt sich aus den Landesregelungen zur Schülerbeförderung keine Ungleichbehandlung, die zu beenden wäre.

3. Wie hoch wären die Kosten bei landesweiter Vereinheitlichung der Festlegungen zur Schulbeförderung?

Bei einer Berücksichtigung aller Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen ergäben sich bei einem monatlichen Preis von 58 Euro für das D-Ticket und insgesamt 1 112 301 Schülerinnen und Schülern (Schuljahr 2023/2024) Kosten in Höhe von insgesamt 774 161 496 Euro (1 112 301 SuS x 58 Euro x 12 Monate).